

# Nutzungsordnung für digitale Medien am Anne-Frank-Gymnasium in Halver

*Stand: 27.10.2016*

## PRÄAMBEL

Die vorliegende Vereinbarung zur Nutzung digitaler Medien im Anne-Frank-Gymnasium soll erstmalig den Einsatz dieser Medien für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte in der Schule regeln. Die nachfolgenden Regeln beziehen sich im Wesentlichen auf die Nutzung der Medien im Unterricht.

Das Ziel der Regelungen ist es, die ersten Schritte in der Nutzung der neuen Medien festzulegen. Dabei sind die nachfolgenden Grundsätze als Start in einen gemeinsamen Prozess der Entwicklung des Einsatzes dieser Medien in der Schule zu sehen. Es sollen Leitlinien zur Nutzung im Umgang für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gegeben werden.

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern sowie zur Nutzung des Internetzugangs der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird.
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden, und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden.
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

## A. BENUTZUNG DER COMPUTER UND SONSTIGER HARDWARE IN DER SCHULE

### § 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, der Tablets, der Notebooks, der Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom Anne-Frank-Gymnasium in Halver betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulseitigen in die Schule mitgebracht werden, oder von der Schule für unterrichtliche Zwecke ausgeliehen werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

### § 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser die verantwortlichen Administratoren können weitere Personen zur Nutzung zulassen (z. B. Gastschüler).

Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird. Wie und durch wen solche Nutzungseinschränkungen vorgenommen werden, wird im Folgenden geregelt.

(2) Mit ihrer Zulassung wird den nach Absatz 1 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern ein Schülerschein ausgestellt. Sie haben der aufsichtsführenden Person diesen Schein auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 3 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) dient **im Wesentlichen** schulischen Zwecken.

### § 4 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat während des Unterrichts entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

### § 5 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den **von der Schule gestellten Computern** sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen (vgl. Hausordnung des AFG).

### § 6 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanern) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt.

(2) Fremdgeräte wie Smartphones, Tablets oder private Notebooks dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der Einwilligung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person oder deren Vertreter an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.

(3) Das Ein- und Ausschalten **der von der Schule gestellten Computersysteme** erfolgt während des Unterrichts ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(4) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht

deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z. B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(5) Die Installation von Software – egal in welcher Form – **auf den von der Schule gestellten Computern** ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

## § 7 Passwörter / Zugangsdaten

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten -nach Anerkennung dieser Nutzungsordnung- individuelle Nutzerkennungen (Benutzername und Passwort), mit denen sie sich an den Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule sowie dem schulinternen WLAN (vgl. § 8) anmelden können. Das nur dem Benutzer bekannte Passwort sollte mindestens 8 Stellen umfassen, nicht leicht zu erraten sein, nicht den Namen enthalten und eine beschränkte Gültigkeit haben. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Dritten zur Kenntnis gelangt ist. Bei der ersten Anmeldung muss das Initialpasswort geändert werden. Nach Beendigung der Nutzung ist eine Abmeldung vorzunehmen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der Schulleitung mitzuteilen.

## § 8 WLAN-Zugang / -Nutzung

Der Zugang zum WLAN ist nur mit der personenbezogenen Nutzerkennung (vgl. § 7) möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer / die registrierte Nutzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seines / ihres WLAN-Zugangs bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Für Schülerinnen und Schüler ist ausschließlich das WLAN-Netz „AFG-Schüler“ vorgesehen. Die Nutzung der anderen WLAN-Netze (wie „AFG-Lehrer“ und „AFG-Gaeste“) durch Schülerinnen und Schüler -mit der personenbezogenen Nutzerkennung- ist untersagt, ebenso wie Anmeldeversuche an anderen internen WLAN-Netzen.

## § 9 E-Mail Adressen

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung. Dieser soll vorrangig für schulische Zwecke genutzt werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Es besteht dadurch kein Recht auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz gegenüber der Schule. Die Schulleitung oder ggf. die pädagogische Teilkonferenz ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert. Wer von missbräuchlichen Verwendungen von E-Mails betroffen ist, z. B. strafrechtlich relevante Inhalte zugeschickt bekommt oder von Cybermobbing betroffen ist, meldet sich bitte umgehend bei der Schulleitung.

## § 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung.

## B. ABRUF VON INTERNET-INHALTEN

### § 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z. B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. **Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.**

### § 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d. h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die z. B. in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §§ 44a ff. UrhG) zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Satz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, wird die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person ein Gespräch mit dieser Person führen und ist im Wiederholungsfall berechtigt, diese Daten zu löschen.

### § 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

## C. VERÖFFENTLICHUNG VON INHALTEN IM INTERNET

### § 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

#### § 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer(in)] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

#### § 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos durch Schülerinnen und Schüler im Internet ist grundsätzlich nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten. Das gilt für die Benutzung jedweder digitaler Medien im Rahmen schulischer Veranstaltungen.

#### § 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

#### § 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Satz 3 ergriffen werden.

#### § 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es während des Unterrichts untersagt, ihre persönlichen Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

## D. DATENSCHUTZ, FERNMELDEGEHEIMNIS

### § 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständigen Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel zu Beginn eines jeden neuen Schul(halb-)jahres gelöscht, dazu erfolgt im Vorfeld eine entsprechende Information an alle Nutzer. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen, dieses ist in der pädagogischen Teilkonferenz abzustimmen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 Telekommunikationsgesetz wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

## E. ERGÄNZENDE REGELN FÜR DIE NUTZUNG AUSSERHALB DES UNTERRICHTS

### § 21 Nutzungsberechtigung

Schülerinnen und Schüler dürfen außerhalb des Unterrichts das Netz „AFG Schüler“ mit eigenen Geräten für schulische Zwecke während der Öffnungszeiten nutzen, wenn sie einen Schülerschein (§ 2 Abs. 2) bei sich führen.

### § 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern eingesetzt werden.

## F. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese **Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung** und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

#### § 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

#### § 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

#### § 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulkonferenz behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Email und Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.